

Quelle: https://research.wolterskluwer-online.de/document/c1515a21-6802-3899-8666-86fb27463f7e

Zeitschrift DVBl. - Das Deutsche Verwaltungsblatt

**Autor** Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim

Rubrik Aufsätze

**Referenz** DVBI 2021, 481 - 490 (Ausgabe 8 v. 15.04.2021)

Verlag Carl Heymanns Verlag

# von Arnim, DVBI 2021, 481 Bleibt Ämterpatronage straflos?

von Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim, Speyer

Durch einen Beschluss des OVG Koblenz und die anschließende öffentliche Diskussion ist eine Fülle von illegalen Beförderungen in rheinland-pfälzischen Ministerien bekannt geworden. Die Staatsanwaltschaft muss wegen strafbarer Untreue ermitteln. Das bestätigt die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Politische Beamte, bei denen die Gefahr verfassungswidriger Ämterpatronage besonders groß ist, sind einzubeziehen. Zudem ist ihr Kreis massiv zu reduzieren. Das Bundesverfassungs- und das Bundesverwaltungsgericht haben die verfassungsrechtliche Zulässigkeit politischer Beamtenstellen in jüngerer Vergangenheit stark eingeschränkt und die Anforderungen an ihre Besetzung verschärft. Entsprechende Probleme, wie sie hier am Beispiel Rheinland-Pfalz behandelt werden, können sich auch in anderen Ländern und im Bund ergeben.<sup>1</sup>

# I. Der Beschluss des OVG Koblenz vom 27.08.2020 und weitere Informationsquellen

#### 1. Umweltministerium

Ein Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom 27.08.2020² prangert massive Rechtsverletzungen im grün geführten Mainzer Umweltministerium an. Das OVG offenbarte, dass die untersuchten Beförderungsverfahren »von Willkür geprägt« gewesen seien und »das verfassungsrechtliche System der Bestenauslese gänzlich« unterliefen. Beförderungen seien »ohne jegliche Feststellung von Leistung, Eignung und Befähigung der Bewerber« vorgenommen worden.³ Wie später (siehe II) bestätigt wurde, erfolgte bei 159 Beförderungen keine Beurteilung.⁴ So wurde »beispielsweise in Fällen, in denen es mehr Beförderungsmöglichkeiten als infrage kommende Kandidatinnen und Kandidaten gab, auf eine formalisierte Beurteilung verzichtet«. Stattdessen wurde »in einem fehlerhaften [...]Verfahren von den Abteilungsleitungen in

5



Abstimmung mit der Personalabteilung eine Leistungseinschätzung vorgenommen.«<sup>5</sup> Zwar sind gewisse Ausnahmen zulässig. Der Grund für ihre Inanspruchnahme muss jedoch schriftlich dokumentiert werden. Zugleich muss die erforderliche Befähigung des Ausgewählten für die zu besetzende Stelle dokumentiert werden, was beides nicht erfolgte.

Zudem habe es das Umweltministerium »unter Verstoß gegen § 11 Landesbeamtengesetz unterlassen, diese Stellen auszuschreiben.«<sup>6</sup> Ausschreibungen<sup>7</sup> von Beförderungsstellen waren nur im Innen- und Justizministerium vorgenommen worden,<sup>8</sup> obwohl sie im Beamtengesetz vorgeschrieben sind. Auch das gilt jedenfalls im Grundsatz.<sup>9</sup> Die Zulässigkeit von einzelnen Ausnahmen darf aber keinesfalls dazu führen, dass die Masse ihrer Inanspruchnahme den Grundsatz ins Leere laufen lässt.

»Ein derart marodes Beförderungssystem wie im Bereich MUEEF« (Umweltministerium), das an »multiplen Mängeln leidet«, sei »nicht im Ansatz geeignet, eine an den Voraussetzungen von Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 19 LV, § 9 BeamtStG orientierte Beförderungsentscheidung zu gewährleisten.«<sup>10</sup> Die Verfassung erteile »einer Anstellung und Beförderung nach Gutsherrenart und Günstlingswirtschaft (Ämterpatronage) eine klare Absage.«<sup>11</sup> Die FAZ zitierte einen früheren Mitarbeiter des Umweltministeriums: »,Es ging nur nach Parteibuch«, Mitarbeiter anderer Parteien seien hingegen fallen gelassen worden.«<sup>12</sup>

Nach heftiger Kritik von Opposition und Medien sind die Ministerin Ulrike Höfken und ihr Staatssekretär Dr. Thomas Griese zum Jahresende 2020 zurückgetreten. Doch die durch rechtswidrige Beförderungen vermutlich verursachten Schäden für das Land bestehen wegen des Grundsatzes der Ämterstabilität Jahrzehnte lang weiter, selbst wenn bei künftigen Beförderungen (und Einstellungen) die Regeln eingehalten würden.

von Arnim: Bleibt Ämterpatronage straflos? - DVBI 2021 Ausgabe 8 - 482>>

#### 2. Wirtschaftsministerium

Später wurde bekannt, dass auch im Wirtschaftsministerium in der laufenden Legislaturperiode 38 und in der vorangehenden Periode sogar 71 Beförderungen ohne Beurteilung erfolgt waren. In der Wahlperiode davor hatte es sogar 93 Fälle gegeben. Es lägen allenfalls handschriftliche Notizen vor, die aber die erforderliche Form einer Beurteilung keineswegs erfüllen. Entlarvend war die Aussage einer Sprecherin des Wirtschaftsministeriums, es fehle bei den Beförderungen »lediglich an der formalisierten Dokumentation. «14 Denn gerade die schriftlich niedergelegte Dokumentation der Eignungsbeurteilung ist unerlässlich. Auch das Wirtschaftsministerium verstieß massiv gegen die Kriterien des OVG Koblenz.

Bemerkenswert ist, dass es im Wirtschaftsministerium schon früher gerichtliche Rügen gegen hatte. So war der Versuch, einen früheren Abgeordneten und haushaltspolitischen Sprecher der grünen Landtagsfraktion auf einer Abteilungsleiterstelle im Wirtschaftsministerium unterzubringen, das damals von einer Ministerin der Grünen geleitet wurde, an einer Konkurrentenklage gescheitert. Das Verwaltungsgericht stellte fest, die Entscheidung des Wirtschaftsministeriums leide »sowohl an formellen wie materiellen Fehlern.«<sup>15</sup> Der parteiliche »Günstling« tauchte übrigens bald darauf als Vizepräsident des rheinland-pfälzischen Rechnungshofs wieder auf.<sup>16</sup>

# 3. Einstellungen



In der Antwort der Regierung werden auch zahlreiche Fälle von Einstellungen ohne Ausschreibung in der Staatskanzlei und den Ministerien angeführt, in denen von der Ausnahmevorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 4 und 5 LBG Gebrauch gemacht worden sei oder von der Rechtsprechung zugelassene Ausnahmen bei statusgleicher Besetzung vorlägen. Davon gab es z.B. in der laufenden Legislaturperiode in der Staatskanzlei 9, im Verkehrsund Landwirtschaftsministerium 6 und im Bildungsministerium 7. In der vorangehenden Legislaturperiode waren es etwa im Integrations- und Frauenministerium 13. Dabei darf auch hier allenfalls von der Ausschreibung abgesehen werden, keineswegs aber von der schriftlichen Dokumentierung des Grundes für die Inanspruchnahme der Ausnahmevorschrift, <sup>17</sup> die offenbar nicht erfolgt war.

#### 4. Wird der »Bock zum Gärtner«?

Nach dem Rücktritt von Ministerin und Staatssekretär hat zum Jahresbeginn 2021 die Ministerin für Integration, Anne Spiegel (ebenfalls Bündnis 90/Die Grünen), bis zum Ende der Wahlperiode im Frühjahr 2021 das Umweltressort mit übernommen. Sie will dort – zusammen mit dem neuen Staatssekretär im Umweltministerium, Ulrich Kleemann, – bei Beförderungen »einen kompletten Neustart« setzen und »die Vergangenheit sehr gründlich und schonungslos aufarbeiten.«<sup>18</sup>

Das wirft neue Fragen auf. Denn auch in Spiegels Bereich gab es einen spektakulären Fall von Ämterpatronage. Anfang 2018 hatte Spiegel eine Angestellte und Parteifreundin zur Chefin der Verbraucherschutzabteilung machen wollen. Das Verwaltungsgericht Mainz stellte nach Eilantrag einer Konkurrentin in seinem Beschluss<sup>19</sup> fest, dass die Voraussetzung für diese Berufung fehlten.<sup>20</sup> Schon deshalb stellt sich die Frage, ob Anne Spiegel die Richtige ist für den von ihr angekündigten »kompletten Neustart« bei den Beförderungsverfahren.<sup>21</sup> Nachdenklich macht zudem, dass Spiegel nur die Beförderungspraxis nennt, nicht auch die Einstellungspraxis, die gerade auch bei Stellen für politische Beamte überprüft gehört. Übrigens leitete die damals an der Klage der Konkurrentin gescheiterte Frau, wie die Presse berichtete,<sup>22</sup> bis zum Rücktritt von Ulrike Höfken deren Büro.

Auch beim neuen Staatssekretär Kleemann stellen sich Fragen. Er ist Geologe und war bisher Präsident der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz, also Inhaber einer – entgegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – als politische Beamtenstellen ausgeschilderten Position (unten III 1). Als jetziger Staatssekretär ist er ebenfalls politischer Beamter. Auch für die Besetzung dieser beiden Stellen gilt der Verfassungsgrundsatz der Bestenauslese. Man fragt sich, inwieweit Kleemann geeignet ist, die notwendige Ordnung in das Umweltministerium zu bringen. Immerhin wollen Spiegel und Kleemann sich laut Pressemeldungen vom Staatsrechtler Joachim Wieland beraten lassen.<sup>23</sup>

In der umfangreichen Beantwortung der Großen Anfrage der CDU-Fraktion und dem Gutachten Brinktrine sind weitere Angaben enthalten, die der Auswertung harren.<sup>24</sup> Hinzu kommen die in der Antwort nicht erwähnten Berufungen auf politische Beamtenstellen (unten II 2–4). Auch deshalb besteht nicht nur im Umweltministerium, sondern auch im Integrationsministerium besonderer Anlass zu prüfen, ob wirklich dem Prinzip der Bestenauslese genügt wurde.

Zudem wurde bekannt, dass das OVG Koblenz jüngst eine Personalentscheidung im Integrationsministerium von Ministerin Spiegel kassiert hat, dies allerdings wegen nicht ausreichender Einbeziehung des Personalrats. Auch das sei aber ein »erheblicher und offenkundiger Mangel«,<sup>25</sup> was der Staatsrechtler Ulrich Battis als schlichte »Dummheit« bezeichnete.<sup>26</sup>



# II. Die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der CDU-Fraktion

#### 1. Ablauf

Auf die Große Anfrage der CDU-Fraktion im rheinland-pfälzischen Landtag vom 06.10.2020 zur Einstellungsund Beförderungspraxis in Staatskanzlei und Ministerien, bei der die CDU hundert Fragen stellte,<sup>27</sup> antwortete die

#### von Arnim: Bleibt Ämterpatronage straflos? - DVBI 2021 Ausgabe 8 - 483<>>>

Landesregierung am 09.12.2020 durch den Staatssekretär im Innenministerium, Rudolf Stich. Die Antwort umfasste 151 Schreibmaschinenseiten. Die CDU-Fraktion bat den Würzburger Öffentlichrechtler Ralf Brinktrine um eine Auswertung der Antwort, die am 21.01.2021 in einer Pressekonferenz vorgestellt wurde (im Folgenden *Gutachten Brinktrine*). Dabei kritisierte der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Christian Baldauf, dass die Regierung »die vom Bundesverfassungsgericht mehrfach betonten Grundsätzen zum Informationsrecht des Parlaments [...]vorsätzlich nicht beachtet habe. In der Plenardebatte des Landtags vom 29.01.2021 kündigte der Abgeordnete Helmut Martin eine Klage der CDU-Fraktion zum Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz wegen unzureichender Beantwortung der Anfrage an, die am 04.03.2021 erhoben wurde.

## 2. Ausklammern politischer Beamten: unzulässig

Es fällt auf, dass die Regierung einräumt, sämtliche Planstellen, die mit politischen Beamten besetzt sind, nicht berücksichtigt zu haben.<sup>31</sup> Sie hat damit die Fragen der CDU-Opposition nicht vollständig beantwortet. Die CDU fragte nämlich nach den gesetzlichen Ausnahmen, und dazu zählen auch die politischen Beamten. Die Regierung hat damit gegen Art. 89a Abs. 1 der Landesverfassung verstoßen, wonach parlamentarische Anfragen unverzüglich und möglichst vollständig zu beantworten sind.<sup>32</sup>

Zusätzlich fiel auf, dass auch Brinktrine, Baldauf und Martin das Fehlen der politischen Beamten nicht erwähnten. Immerhin rügt die CDU, nachdem das Defizit öffentlich gemacht worden war, bei ihrer Klage zum Verfassungsgerichtshof nun auch insoweit die Unvollständigkeit der Antwort (unten VII).

# 3. Auch bei politischen Beamten gilt das Prinzip der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG)

Besonders häufig wird Ämterpatronage bei sogenannten politischen Beamten betrieben, aber keineswegs nur



dort. Die Beamtengesetze enthalten ganze Kataloge derartiger Stellen<sup>33</sup> (siehe zu Rheinland-Pfalz unter III 1). Politische Beamte können, weil das Vertrauen der politischen Spitze, dass Führungsbeamte mit den grundsätzlichen Zielen der Regierung übereinstimmen, als besonders wichtig angesehen wird, jederzeit ohne Angabe von Gründen, gut versorgt, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Das scheint dazu zu verführen, dass ihre Stellen, wie es der Präsident des Thüringer Rechnungshofs, Sebastian Dette, formuliert, »von den Regierungsparteien munter genutzt [werden], um ihre Leute zu beglücken.«<sup>34</sup>

Ganz wichtig aber: Bei Einstellung und Beförderung von politischen Beamten darf zwar die Parteimitgliedschaft der Bewerber berücksichtigt werden. Im Übrigen gelten aber, wie der frühere Ministerialdirigent Wolfgang Franz feststellt,<sup>35</sup> »nach einhelliger Rechtsmeinung [...]auch für sog. politische Beamte uneingeschränkt die für alle Beamten geltenden Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung, das sog. beamtenrechtliche Leistungsprinzip« des Art. 33 Abs. 2 GG. Dass Bund und Länder sich dennoch häufig nicht an die verfassungsrechtlichen Vorgaben halten, erklärt der Speyrer Staatsrechtslehrer Joachim Wieland so: »Weil die Möglichkeit besteht. Weil so verdiente Parteigänger mit Ämtern versorgt werden können. Und weil es relativ risikolos ist. «<sup>36</sup>

Diese Praxis ist eindeutig verfassungswidrig. Im Großkommentar von Plog/Wiedow heißt es zutreffend: »Das besondere Vertrauen der politischen Führung ist in diesen Ämtern zusätzlich erforderlich, kann und darf aber die vorauszusetzende fachliche und führungsmäßige Spitzenqualifikation einschließlich breiter fachlicher Erfahrung weder ganz noch teilweise ersetzen.«<sup>37</sup> Das bestätigt auch das Bundesverwaltungsgericht:

»Objektive Defizite hinsichtlich der an Eignung, Befähigung und Leistung zu stellenden Anforderungen [können] nicht durch politisches Vertrauen kompensiert werden.« <sup>38</sup>

Mit Recht hat der frühere Bundesinnenminister und Präsident des Bundesverfassungsgerichts Ernst Benda die Auffassung, bei der Einstellung politischer Beamter dispensiere ihre parteipolitische Ausrichtung von den Erfordernissen der Bestenauswahl, ein »groteskes Missverständnis« genannt.<sup>39</sup>

Politische Beamte sind ein Fremdkörper im Beamtenrecht. Ihr Status widerspricht drei zentralen Prinzipien: der Lebenszeitanstellung, der Unabhängigkeit und der Gemeinwohlorientierung. Das Institut kommt aus vordemokratische Zeit<sup>40</sup> und diente dem Machterhalt damaliger Herrscher. Es ist in das demokratischrechtsstaatliche Recht der Republik hineingerutscht.<sup>41</sup> Es muss stark eingeschränkt werden, wie das die neuere Rechtsprechung auch verlangt (unten III 1).

Die Antwort auf die Große Anfrage hätte deshalb politische Beamte auf keinen Fall ausklammern dürfen. Auch bei deren Einstellung und Beförderung ist die Beachtung von Art. 33 Abs. 2 GG unerlässlich. Zwar darf daneben auch das politische Vertrauen in die Übereinstimmung des Bewerbers mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung berücksichtigt werden. Das ändert aber nichts daran, dass Unqualifizierte nicht berufen werden dürfen.

von Arnim: Bleibt Ämterpatronage straflos? - DVBI 2021 Ausgabe 8 - 484<<>>

# 4. Das Nichterwähnen der politischen Beamten begründet den Verdacht



## krasser Nichtbeachtung des Rechts – mit fatalen Folgen

Demgegenüber lässt die Auslassung politischer Beamter in der Antwort der Regierung vermuten, dass das Innenministerium, obwohl dort die Rechtslage natürlich bekannt ist, der Auffassung ist, bei politischen Beamten brauche die Regierung sich nicht an das Verfassungs- und Beamtenrecht zu halten und könne – wie praktisch leider üblich – ungehindert Günstlingswirtschaft – betreiben. Dass bestimmte Beamte jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, mag Politiker in der Praxis dazu verführen, auf solche Stellen auch Unqualifizierte, einzustellen und zu befördern, obwohl dies eindeutig rechtwidrig ist. Dass die Rechtslage häufig ignoriert wird, stellen zum Beispiel Wolfgang Franz<sup>42</sup> und Stefan Braun<sup>43</sup> eindrücklich dar.

In Wahrheit sind gerade die in solchen Ämtern vorgenommenen Einstellungen und Beförderungen für die Öffentlichkeit und die Staatsanwaltschaft von besonderem Interesse. Die Landesregierung hat den wohl wichtigsten Bereich ausgelassen.

# III. Der Kreis der politischen Beamten

## 1. Viel zu weit gezogen

Das Auslassen der politischen Beamten befremdet, ist der politische Beamte doch »eines der Hauptinstrumente parteipolitischer Ämterpatronage.«<sup>44</sup> Das Auslassen befremdet auch deshalb, weil diese Kategorie nach § 41 LBG Rheinland-Pfalz – im Vergleich mit anderen Bundesländern<sup>45</sup> – besonders viele Beamte angehören.

Der viel zu weite Kreis politischer Beamter ist verfassungswidrig. Während das Bundesverfassungsgericht sich früher zurückhielt, hat es seine Rechtsprechung in den letzten eineinhalb Jahrzehnten massiv verschärft. Am 28.05.2008 stellte es fest, dass der Einrichtung des politischen Beamten ein »eng zu bestimmender Ausnahmecharakter« zukomme, weshalb politische Beamte nur zum »engsten Kreis unmittelbarer Berater der Träger politischer Ämter« gehören dürften.<sup>46</sup> In einem Beschluss vom 24.04.2018 verschärfte das Gericht die Anforderungen weiter.<sup>47</sup> Nur »Transformationsämter«, also »notwendige politische Schlüsselstellen für die wirksame Umsetzung der politischen Ziele der Regierung, die auf eine aktive Unterstützung seitens der betreffenden Amtsträger angewiesen« sei, dürften zu politischen Beamtenstellen gemacht werden.<sup>48</sup> Ohnehin gilt das nur für hohe Ämter. Denn zum Beispiel persönliche Referenten, Büroleiter oder Pressesprecher des Ministers, die nicht mehr sein Vertrauen genießen, könnten innerhalb des Ministeriums in ein anderes, gleichwertiges Amt versetzt oder von vornherein als Angestellte eingestellt werden. Bei ihnen ist es also nicht erforderlich, sie in den einstweiligen Ruhestand versetzen zu können.<sup>49</sup>

Damit sind heute alle als politische Beamtenstellen ausgeflaggten Positionen, außer dem Staatssekretär<sup>50</sup> und wohl auch dem Sprecher der Landesregierung, unvereinbar. Bayern kommt schon immer ganz ohne politische Beamte aus.<sup>51</sup> Staatssekretäre sind in Bayern allerdings Mitglieder der Regierung.<sup>52</sup> Vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung muss auch in den anderen Ländern und im Bund der Kreis der politischen Beamten entsprechend eingeschränkt werden.<sup>53</sup>



Wenn § 41 LBG in Rheinland-Pfalz z.B. auch folgende Positionen als politische Beamten deklariert, so ist dies verfassungswidrig: Präsident und Vizepräsident des Verfassungsschutzamts, Präsident und Vizepräsident der rheinland-pfälzischen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Präsidenten und Vizepräsidenten der Strukturund Genehmigungsdirektionen.<sup>54</sup> Obwohl die Unzulässigkeit bekannt ist, hält »die Politik sich nicht daran,« wie es in der Presse heißt.<sup>55</sup> Die Stellen der Vizepräsidenten der Struktur- und Genehmigungsbehörden werden geradezu als »Verschiebebahnhof« missbraucht.<sup>56</sup> Auch sonst sorgen Patronagefälle auf Positionen, die eigentlich keine politischen Beamtenstellen sein dürften, immer wieder für öffentliche Kritik.<sup>57</sup>

Vor einigen Jahren hatte eine couragierte Südpfälzerin mit einer Petition versucht, die Diskussion um die Einschränkung des übergroßen Kreises politischer Beamter in Rheinland-Pfalz anzufachen, seinerzeit noch erfolglos. Damals »weigerte sich die Landesregierung, diesen Luxus kritisch zu hinterfragen«,58 und der Petitionsausschuss des Landtags ließ die Petentin abblitzen.59 Die jetzige Diskussion um die Ämterpatronage-Praxis sollte aber Anlass sein, auch diese Diskussion endlich ernsthaft zu führen.

Wenn z.B. eine neu an die Macht gekommene Regierung den Katalog auf die wenigen zulässigen politischen Beamtenstellen kürzt (oben III 1), müsste sie *übergangsweise* die vorher eingesetzten politischen Beamten noch in den einstweiligen Ruhestand versetzen können. Dann aber müsste sie die umgewandelten Stellen uneingeschränkt nach den Grundsatz der Bestenauslese besetzen.<sup>60</sup>

von Arnim: Bleibt Ämterpatronage straflos? - DVBI 2021 Ausgabe 8 - 485<<>>

# 2. Zu enge Begrenzung der Ausschreibungspflicht und anderer einschlägiger Regelungen, die auf politische Beamte Bezug nehmen

Der viel zu weite Kreis der politischen Beamten in Rheinland-Pfalz beeinträchtigt auch die Pflicht zur Ausschreibung und andere laufbahnrechtliche Vorschriften sowie die Mitwirkung des Personalrats. So nimmt § 11 Abs. 1 LBG politische Beamte ausdrücklich von der Pflicht der Ausschreibung aus. Mit der verfassungsrechtlich gebotenen Reduzierung der Stellen für politische Beamte muss sich auch der ausschreibungspflichtige Bereich entsprechend erweitern.

Ganz ähnlich konzediert § 81 Landespersonalvertretungsgesetz für politische Beamte eine Ausnahme von der Mitbestimmung des Personalrats.

Auch hier muss die Mitwirkung des Personalrats in Personalangelegenheiten mit der erforderlichen Verringerung der politischen Beamtenstellen entsprechend erweitert werden.

# IV. Ämterpatronage und ihre Folgen

Bei derart groben und massenhaften Fehlern wie in Mainzer Ministerien spricht alles dafür, dass der Grundsatz der Bestenauslese nicht nur formal, sondern auch materiell verletzt wurde. Das hat schlimme Folgen.



## 1. Korrumpierung der Denk- und Handlungsweise; Resignation

Ämterpatronage beruht auf dem Streben der Parteien nach Macht und Einfluss. Das steht in krassem Gegensatz zur sach- und gemeinwohlorientierten Denk- und Handlungsweise, die den öffentlichen Dienst erfüllt oder jedenfalls erfüllen sollte. Der Beamte dient, so heißt es in den Beamtengesetzen, »dem ganzen Volke, nicht einer Partei.« Er hat »seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.«<sup>61</sup> Um diese innere Haltung zu ermöglichen, ist der Beamte auf Lebenszeit eingestellt und kann nicht abgesetzt werden (Ausnahme: politische Beamte). Demgegenüber verändert parteilicher Einfluss die Motivations- und Denkweisen: Wem es auf Mehrheiten, Bündnisse und die Festigung der eigenen Macht ankommt, dem droht der Anreiz, nach sachgerechten Problemlösungen zu suchen, allmählich abhanden zu kommen.

Da politische Beamte mit dem »richtigen Parteibuch« die Spitzenpositionen der Beamtenhierarchie besetzen, und gerade sie maßgeblichen Einfluss auf Einstellungen und Beförderungen auf nachgeordnete Beamtenstellen haben, besteht die Gefahr, dass parteipolitische Kriterien und Präferenzen auch in die nachgeordneten Bereiche getragen werden. So schafft die Einrichtung des politischen Beamten eine empfindliche Einbruchstelle für illegitimen Parteieneinfluss.<sup>62</sup> Auch aus diesem Grunde ist die Kategorie des politischen Beamten nur in engen Grenzen verfassungsrechtlich zulässig (oben III 1).

Wegen der schädlichen Veränderung der Denk- und Handlungsweise, die Ämterpatronage bewirkt, kann auch die Herstellung parteipolitischer Ausgewogenheit durch sog. Proporzpatronage das Problem nicht etwa entschärfen. Sie lässt dem Parteilosen nur die Wahl zwischen opportunistischem Eintritt in die Patronagepartei oder Resignation<sup>63</sup> und kann dazu führen, dass immer wieder übergangene Beamte nur noch »Dienst nach Vorschrift« schieben. Zugleich wird leicht ein Kriechertum von Opportunisten und Karrieristen gefördert und eine am Gemeinwohl orientierte Amtsführung konterkariert.

So oder so droht Parteibuchwirtschaft die Leistungsfähigkeit im Amt zu untergraben, Staat und Verwaltung aufzublähen, ihre Neutralität zu gefährden, Beamte in die Parteien zu pressen und der Parteien- und Staatsverdrossenheit beim Bürger Vorschub zu leisten.

## 2. Beeinträchtigung von Rechtsstaat und »vertikaler Gewaltenteilung«

## a) Bundesverfassungsgericht

Das Berufsbeamtentum soll, wie das Bundesverfassungsgericht formuliert, »gegründet auf Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung, eine stabile Verwaltung sichern« und einen »ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften darstellen.«<sup>64</sup> Diese Funktion soll durch den besonderen Status, den das Grundgesetz Beamten verleiht, und durch seine auch in den Beamtengesetzen verankerte Verpflichtung auf das Gemeinwohl ermöglicht werden. Natürlich ist der Beamte an die Weisungen seines Vorgesetzten und letztlich der politischen Spitze gebunden. Er hat aber eben *auch* die Aufgabe, diese auf Grund seines Wissens, seiner Erfahrung und seines unabhängigen Urteils zu beraten. Diese Aufgabe kann wegen der immer komplizierter werdenden Verhältnisse in Wirtschaft, Gesellschaft und Staat gar nicht



überschätzt werden. Die dafür erforderliche Unabhängigkeit und strikte Sachorientierung kann bei parteipolitisch patronierten Beamten oft nicht vorausgesetzt werden.<sup>65</sup>

### b) Schumpeter

Hier ergibt sich eine Parallele zur sog. realistischen Demokratietheorie eines Joseph Schumpeter.<sup>66</sup> Der österreichische Politikökonom betont die Bedeutung einer »ausgebildeten Bürokratie von hohem Rang, guter Tradition und starkem Pflichtgefühl« auch für das Funktionieren der Demokratie.<sup>67</sup> Darin liege »die Hauptantwort auf das Argument: Regierung durch Amateure«. Das Beamtenkorps müsse deshalb auch stark und unabhängig genug sein, um im Bedarfsfall die Politiker an der Spitze von Ministerien zu instruieren. Schumpeter sieht aber auch, wie prekär diese für den Erfolg der Demokratie wichtige Bedingung tatsächlich ist.

Würde nämlich »die Macht des Politikers, das Personal nicht-politischer öffentlicher Stellen zu ernennen, hemmungslos ausgeübt«, so würde das »oft genügen, um diese zu korrumpieren«.68

#### von Arnim: Bleibt Ämterpatronage straflos? - DVBI 2021 Ausgabe 8 - 486<<>>

Dann kann von einer effektiven Beratung der Politik durch die Verwaltung kaum noch die Rede sein. Die »Besserungsfunktion« kann die Verwaltung nur ausüben, wenn sie unabhängig ist. Diese Unabhängigkeit aber wird durch parteipolitische Ämterpatronage und ihre zersetzende Wirkung (soeben unter 1) infrage gestellt. Die ungute Entwicklung wird noch verstärkt durch die Einrichtung des sog. politischen Beamten und ihre Ausweitung, die in Rheinland-Pfalz weit über das unerlässliche Maß hinaus geht (oben III 1). Werden diese Stellen rein parteipolitisch besetzt, stellen sie eine empfindliche Einbruchstelle für die Verbreitung von Ämterpatronage und die parteiliche Unterwanderung des Beamtentums dar.<sup>69</sup>

# 3. Widerspruch zur Demokratie

Die parteipolitische Besetzung von Ämtern mit Lebenszeitbeamten läuft auch den Spielregeln der Demokratie zuwider, weil Parteien politische Macht (im Wege von periodisch wiederkehrenden Wahlen) nur auf Zeit – nämlich für die Dauer der Wahlperiode – überantwortet bekommen dürfen. Durch Patronage wird der Einfluss aber über die Wahlperiode hinaus festgeschrieben (und insoweit der Wahlbürger teilweise entmachtet). Denn die bisher Patronierten können wegen des Lebenszeitprinzips nicht abgesetzt werden (Ausnahme: politische Beamte). Deshalb kann für eine Partei, die nach langer Opposition an die Macht gelangt, das Regieren erschwert werden.

## 4. Verletzung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Für eine solche Partei kann sich die Notwendigkeit ergeben, das Personal auszuweiten. Sie kann sich veranlasst sehen, Beamte, soweit zulässig, in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, und andere auf



Randpositionen zu schieben und durch loyale Beamte zu ersetzen. Das verursacht zusätzliche Personalausgaben und steht in Konflikt zum Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Hand (§ 7 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung von Rheinland-Pfalz).<sup>70</sup>

## 5. Der politische Wettbewerb versagt

Den wichtigsten Parteien fällt es in der Regel schwer, mit Nachdruck gegen Ämterpatronage vorzugehen. Denn sie laufen leicht Gefahr, dass die Kritik auf sie zurückschlägt. Auch wenn sie in der Opposition stehen, stellen sie oft irgendwo im Bund oder in den Ländern selbst die Regierung (zumindest mit) und nehmen dort personalpolitische Schaltstellen ein, die sie leicht dazu verführen, ihre Mitglieder – unter Nichtbeachtung des Prinzips der Bestenauslese – zu fördern. So kommt es, dass die Parteien den eklatanten Missstand der Ämterpatronage bisher oft totschweigen oder nur halbherzig kritisieren und der Öffentlichkeit vorenthalten, dass Ämterpatronage grundlegende Prinzipien von Demokratie und Rechtsstaat verletzt.

# 6. Die Situation der beruflich Zurückgesetzten und Übergangenen

a) Konkurrentenklagen können wegen des »EdeKa-Prinzips« der Ämterpatronage nicht abhelfen

Die rheinland-pfälzische Regierung teilte auf die Anfrage der CDU mit, seit 2006 seien in rheinland-pfälzischen Ministerien sechs Konkurrentenklagen erfolgreich gewesen, zwei Verfahren seien eingestellt bzw. der Antrag zurückgenommen worden. Insgesamt habe es in diesem Zeitraum 21 Konkurrentenklagen gegeben.<sup>71</sup>

Das erscheint auf den ersten Blick nicht viel. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Erhebung einer solchen Klage regelmäßig einen Opfergang darstellt. Wer gegen die Behördenleitung aufmuckt, macht sich missliebig, muss befürchten, irgendwohin abgeschoben zu werden. Für ihn gilt dann nach aller Erfahrung das »EdeKa-Prinzip« (»Ende der Karriere«).<sup>72</sup> Wolfgang Franz schreibt dazu in Bezug auf sog. politische Beamte, für die das Leistungsprinzip ebenfalls gilt (oben II 3):

»Schließlich wird es kaum einen Unterabteilungs- oder Abteilungsleiter geben, der wegen seiner Nichtberücksichtigung um eine Abteilungsleiter- bzw. Staatssekretärsfunktion klagen wird. Das käme regelmäßig einem beruflichen "Harakiri gleich und bedeutete somit das Ende der Berufskarriere. « 73

Es ist nicht einmal sichergestellt, dass ein Kläger, selbst wenn er Erfolg hat, den begehrten Posten wirklich erhält. Im Gegenteil: Regelmäßig schreibt die Behörde neu aus, und beruft dann gerade nicht denjenigen, der mit seiner »Widerborstigkeit« das behördliche »Nest beschmutzt« hat. Diese Verhältnisse sind den Bediensteten natürlich bekannt und schrecken von der Erhebung möglicher Konkurrentenklagen ab, weshalb es selten dazu kommt.<sup>74</sup> Wenn die Staatssekretärin und Amtschefin im rheinland-pfälzischen Wirtschaftsministerium, Daniela Schmitt, zu ihrer Entlastung hervorhebt, im Wirtschaftsministerium habe es in dieser Legislaturperiode keine



Konkurrentenklage gegeben,<sup>75</sup> ist das mitnichten ein Beleg dafür, dass dort bei Einstellungen und Beförderungen alles in Ordnung wäre.

Im Übrigen werden »Günstlinge«, auch wenn sie die Stelle wegen einer Konkurrentenklage nicht erhalten, dennoch häufig von der Politik im öffentlichen Dienst untergebracht (oben I 2 und I 4). Auch die an der jüngsten Konkurrentenklage gescheiterte Favoritin der Ministerin Spiegel wurde offenbar zwischenzeitlich anderweit im Ministerium untergebracht.<sup>76</sup>

#### b) Vom tief sitzenden Leid der Abgehängten

Der frühere Oberstaatsanwalt und ehemalige Geschäftsführer der Trierer Richterakademie, Werner Schmidt-Hieber, wies bei einem Vortrag in Speyer auf das unerhörte menschliche Leid hin, das Ämterpatronage für die dadurch Benachteiligten hervorruft. »Weil die Erfüllung im Beruf nach der Familie

von Arnim: Bleibt Ämterpatronage straflos? - DVBI 2021 Ausgabe 8 - 487<<>>

das Kostbarste ist,« bedeute jeder einzelne Patronage-Fall »eine menschliche Grausamkeit für die Benachteiligten.«<sup>77</sup> Übergangenen kann das ganze Berufsleben vergällt und ihr Lebensentwurf zerstört werden.

In seinem Roman *Finks Krieg* hat Martin Walser den Fall des Leitenden Ministerialrats Rudolf Wirtz, im Roman Stefan Fink genannt, minutiös aus den Akten recherchiert und literarisch verarbeitet. Darin zeigt Walser wie frustrierend und bedrückend die Situation für einen Kläger werden kann und wie teuer Fink durch Jahre seines verzehrenden Kampfes und die dadurch bedingte Persönlichkeitsveränderung dafür bezahlt hat, dass er gegen einen Fall ihn benachteiligender Patronage zu Felde zog.<sup>78</sup>

Ähnliches hatte auch ich selbst vor Jahren beobachten müssen: Ein stellvertretender Schulleiter aus Gießen, der bei Besetzung der Schulleiter-Stelle rechtswidrig übergangen worden war und Konkurrentenklage erhoben hatte, hatte mich Anfang der Achtzigerjahre um Unterstützung gebeten, als er von meiner gerade veröffentlichten Schrift Ämterpatronage durch politische Parteien (1980) in der Zeitung gelesen hatte. Er war dann von seinem obersten Dienstherrn, dem hessischen Kultusminister, in die Landeshauptstadt Wiesbaden vorgeladen und im Beisein meiner damaligen Assistentin »zur Sau« gemacht worden. Unmittelbar darauf starb der brave Beamte, der sich das sehr zu Herzen genommen hatte, an einem Herzschlag, musste also besonders teuer für seine »aufmüpfige Rechthaberei« bezahlen.

# 7. Resümee: Eingreifen von Staatsanwaltschaft und Strafgerichten umso dringender

Die internen Verhältnisse in der Verwaltung lassen benachteiligte Beamte vor Konkurrentenklagen meist zurückschrecken. Zugleich hat Ämterpatronage fatale Auswirkungen. Sie verursacht rechtswidrig übergangenen öffentlichen Bediensteten großes Leid, droht die Denkweise im öffentlichen Dienst zu korrumpieren, gefährdet Rechtsstaat und Demokratie, verstößt gegen Wirtschaftlichkeit und beeinträchtigt den politischen Wettbewerb. Aus allen diesen Gründen ist es umso wichtiger, dass – im Interesse eines funktionierenden und erfüllenden



öffentlichen Dienstes und des Vertrauens der Öffentlichkeit in diesen – die Staatsanwaltschaften und die Strafgerichte bei offensichtlichem Missbrauch tätig werden. Das kann auch große Präventivwirkung entfalten.

## V. Strafbare Untreue?

## 1. § 266 Strafgesetzbuch

Bei derart groben und massenhaften Fehlern wie in Mainzer Ministerien spricht alles dafür, dass der Grundsatz der Bestenauslese auch materiell verletzt wurde, die Verantwortlichen gegen ihre Pflicht, die Vermögensinteressen des Staates wahrzunehmen, verletzt haben und dem Land durch Einstellung von Minderqualifizierten finanziellen Schaden zugefügt haben. Damit wäre der strafrechtliche Tatbestand der Untreue angesprochen. § 266 Abs. 1 StGB lautet:

»Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.«

Ämterpatronage, bei der das »richtige« Parteibuch das Auswahlkriterium ist und sachliche und persönliche Qualifikation für die zu besetzende Stelle keine Rolle spielt, kann strafrechtliche Untreue sein.<sup>79</sup> Beobachter haben schon vor Jahren derartige Ämterpatronage angeprangert; es sei beschämend, »dass es wegen der allgemeinen Devotion vor Politik und Parteien so lange gedauert hat, bis die kriminelle Komponente dieser gigantischen Verfassungswidrigkeit und Fehlleitung öffentlicher Mittel erkannt und zur Sprache gebracht wurde.« Gleichwohl werde die Strafbarkeit von Ämterpatronage vielfach immer noch nicht zur Kenntnis genommen, »obgleich hierauf zwischenzeitlich von den strafrechtlichen Standardkommentaren hingewiesen« werde.<sup>80</sup>

Ämterpatronage ist Missbrauch politischer Macht. Art. 33 Abs. 2 GG schützt nach einhelliger Auffassung nicht nur die Bewerber vor sachwidrigen Benachteiligungen, sondern hat auch eine wichtige objektive Komponente. Er dient auch dem »öffentlichen Interesse der bestmöglichen Besetzung des öffentlichen Dienstes; dessen fachliches Niveau und rechtliche Integrität sollen gerade durch die ungeschmälerte Anwendung des Bestenauslesegrundsatzes gewährleistet werden.«<sup>81</sup> Die rechtlichen Einstellungs- und Beförderungsgrundsätze verlangen, so schreibt das OVG Koblenz, »nicht nur die besten, sondern auch ansonsten möglichst nur qualifizierte Bewerber in öffentliche Ämter zu berufen, weshalb die 'bestmögliche Besetzung von Stellen des öffentlichen Dienstes gewährleistet werden soll.« <sup>82</sup>

Auch wenn man aus strafrechtlicher Sicht für die Bejahung von Untreue eine *gravierende* Pflichtverletzung verlangt,<sup>83</sup> dürfte diese hier vorliegen. Der Bundesgerichtshof in Strafsachen nimmt eine Gesamtwürdigung der Umstände mit Betonung prozeduraler Aspekte vor.<sup>84</sup> Danach sprechen hier für eine gra-



#### von Arnim: Bleibt Ämterpatronage straflos? - DVBI 2021 Ausgabe 8 - 488<>>>

vierende Pflichtverletzung zum Beispiel die Missachtung von Ausschreibungsvorschriften, die unterlassene Dokumentation der maßgeblichen Einstufungsgründe, die weder aktuellen noch aussagekräftigen Beurteilungen. Dass die Auswahlentscheidung »grob rechtswidrig und mit erheblichen Fehlern« belastet war, wie das OVG erkannte, stellt sich deshalb auch aus strafrechtlicher Perspektive als gravierende Pflichtverletzung dar.

Auch der von § 266 StGB vorausgesetzte finanzielle *Schaden* für den Staat (und seine Steuerzahler) dürfte vorliegen. Wenn fachlich ungeeignete Personen oder Personen ohne Bedarf eingestellt oder befördert werden, kann die mangelnde Leistung bei vollen lebenslangen Bezügen einen Schaden für den Staat darstellen<sup>85</sup> (neben allen sonstigen Schäden, die das Krebsgeschwür der Ämterpatronage im öffentlichen Dienst bewirkt, siehe oben IV). Dafür reicht die Feststellbarkeit eines Mindestschadens, der, notfalls auch unter Heranziehung von Sachverständigen, zu schätzen ist.<sup>86</sup> Ist jemand zum Beispiel unzulässigerweise in eine zu hohe Erfahrungsstufe eingestuft worden, so kann der Schaden in dem dadurch »notwendig gewordenen erhöhten Mittelabfluss aus dem Haushalt« liegen.<sup>87</sup>

Konkret: In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall bestand der Mindestschaden »in Höhe der Differenzbeträge zwischen einer möglicherweise maximal zu bewilligenden Erfahrungsstufe 4 und der tatsächlich bewilligten Stufe 5 sowie dem (dadurch letztlich veranlassten) Mittelabfluss aus dem Haushalt.«<sup>88</sup>

Erst recht »in krassen Fällen« kann Ämterpatronage zu einem Vermögensnachteil i.S.d. § 266 führen.<sup>89</sup> Das kann, wie Bernd Schünemann darlegt, bspw. der Fall sein, wenn »ein hochdotiertes öffentliches Amt an einen Günstling (i. d. R. einen sog. Parteifreund) vergeben wird, der entweder die Laufbahnvoraussetzungen nicht erfüllt oder durch die Anforderungen des Amtes in seiner Leistungsfähigkeit offensichtlich überfordert wird. «<sup>90</sup>

Berücksichtigt man, dass auch für politische Beamte der Grundsatz der Bestenauslese gilt (oben II 3) und dass gerade politische Beamte hochdotierte Stellen besetzen und, wie nicht selten zu beobachten ist, mit Funktionen betraut werden, für die sie nicht qualifiziert und denen sie nicht gewachsen sind, dürften hier Verstöße gegen § 266 StGB noch häufiger anzunehmen sein. Eine einzige rechtswidrige Einstellung oder Beförderung kann, weil sie sich für den Begünstigten – aufgrund der sogenannten Ämterstabilität – lebenslang auswirken kann, einen Schaden im sechs- oder siebenstelligen Eurobereich bewirken.

Strafrechtliche Untreue setzt Vorsatz voraus. Die Verantwortlichen müssen mindestens mit bedingtem Vorsatz gehandelt haben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die (frühere) Ministerin Ulrike Höfken und ihr (früherer) Staatssekretär Dr. Thomas Griese rechtswidrige Beförderungsvorschläge, welche die für Personalangelegenheiten zuständige Abteilung des Ministeriums gemacht hatte, persönlich abgezeichnet haben. Der verantwortliche Staatssekretär im Umweltministerium, Dr. Griese, ist Volljurist, hat im Arbeitsrecht promoviert, war Richter an verschiedenen Arbeitsgerichten und Mitglied des Landesjustizprüfungsamt beim OLG Köln. Er war auch einige Jahre Leiter eines u.a. für Personalvertretungsrecht zuständigen Referats in einem nordrhein-westfälischen Ministerium und stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs für Nordrein-Westfalen. An der Spitze des Ministeriums stand also »eine rechtliche Expertise, wie sie besser kaum sein könnte. An der Spitze des Ministeriums stand also verfassungs- und beamtenrechtlichen Bestimmungen für Beförderungen und Berufungen aufs Beste bekannt waren.

#### 2. Indizieren schwere und massenhafte Verfahrensfehler bereits den Schaden



#### für das Land?

Mit der Schaffung einer derart von Willkür und Günstlingswirtschaft geprägten Ministerialverwaltung, wie im rheinland-pfälzischen Umweltministerium und in anderen Ministerien (oben I), dürfte bereits ein Gefährdungsschaden entstanden sein, der als Vermögensnachteil im Sinne des Untreue-Paragrafen anzusehen ist. Diese Auffassung ist zwar umstritten. Für sie spricht aber umso mehr, wenn es um ein in dieser Krassheit vielleicht einmalig marodes, an multiplen Mängeln leidendes Beförderungssystem geht wie in rheinland-pfälzischen Ministerien. Folgt man dieser Auffassung, liegt Untreue bereits definitiv vor.

Aber auch, wenn man diese Auffassung trotz der in dieser Intensität kaum je zu beobachtenden systemischen Willkürlichkeit nicht folgt, ist Untreue jedenfalls dann gegeben, wenn eindeutig Nicht- oder Minderqualifizierte berufen wurden,<sup>96</sup> wofür eben bei derart massenhaften Rechtsverstößen vieles spricht, sodass die Staatsanwaltschaft auch dann ermitteln und klären muss, ob Derartiges vorliegt.

### V. Die Staatsanwaltschaft

## 1. Das Legalitätsprinzip

Konkret zu ermitteln, ob und inwieweit einschlägige Fälle oder Fallgruppen von strafbarer Untreue vorliegen, ist, wenn, wie hier, Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Der Beschluss des OVG Koblenz, die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der CDU und eine vorläufige Auswertung durch einen öffentlich-rechtlichen Gutachter enthalten zahlreiche Ansatzpunkte für solche Ermittlungen, ebenso die weiteren Hinweise in den Medien, z.B. hinsichtlich der Besetzung des Chefpostens beim Landesamt für Umwelt.<sup>97</sup> Dabei ist anerkannt, dass sowohl bei Feststellung der Pflichtwidrigkeit des Handelns als auch bei Feststellung des Schadens eine *Gesamtbetrachtung* vorzunehmen ist. Zu berücksichtigen ist also, dass das Be-

#### von Arnim: Bleibt Ämterpatronage straflos? - DVBI 2021 Ausgabe 8 - 489<<>>

förderungsgeschehen im Umweltministerium an »multiplen Mängeln leidet«, die »in der Summe das verfassungsrechtliche Prinzip der Bestenauslese unterlaufen und das Leistungsprinzip konterkarieren.«<sup>98</sup> Es liegt, wie in einem vom BGH entschiedenen Fall, »kumuliertes Fehlverhalten« vor.<sup>99</sup>

Da Strafgerichte nicht von sich aus tätig werden können (»Wo kein Kläger, da kein Richter«), muss die Staatsanwaltschaft bei Verdacht der Untreue, wie bei anderen strafrechtlichen Delikten auch, tätig werden und ermittelt. Es gilt das sog. Legalitätsprinzip. In § 152 Abs. 2 StPO heißt es: Die Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich »verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.« Und nach § 170 Abs. 1 StPO hat sie gegebenenfalls Anklage beim zuständigen Gericht zu erheben. Das muss von Amts wegen geschehen. § 266 Abs. 1 StGB ist kein Antragsdelikt. Die von der Regierung bei Beantwortung der Großen Anfrage der CDU geltend gemachten datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Vorbehalte<sup>100</sup> bestehen gegenüber der Staatsanwaltschaft gerade nicht. Die unvollständige Beantwortung der Anfrage und die naheliegende Vermutung, dass dies geschah, um auch



materielle Verstöße gegen das Prinzip der Bestenauslese zu verdecken, könnte man geradezu als Aufforderung an die Staatsanwaltschaft verstehen zu ermitteln.

Die Staatsanwaltschaft prüft denn auch seit Dezember 2020, ob sie Ermittlungen aufnimmt,<sup>101</sup> hatte Ende Februar 2021 aber anscheinend noch keine Entscheidung getroffen. Parteiliche Rücksichten etwa auf die politische Spitze darf sie dabei nicht nehmen, sondern muss ihres Amtes walten.

#### 2. Der Justizminister

Auf keinen Fall darf der rheinland-pfälzische Justizminister Herbert Mertin (FDP), der gegenüber der dortigen Staatsanwaltschaft weisungsbefugt ist, diese am Eingreifen hindern. Parteiliche Rücksichten auf eigene Parteigenossen oder die Koalitionspartner sollte er nicht nehmen. Das wäre Missbrauch seines Weisungsrechts. Er darf der Staatsanwaltschaft also nicht in den Arm fallen; allenfalls kann er sie in ihrem gesetzlichen Auftrag bestärken. Schließlich hat er als Minister geschworen, dass er sein »Amt unparteilisch, getreu der Verfassung und den Gesetzen zum Wohl des Volkes führen werde« (Art. 100 Landesverfassung).

# VII. Die rheinland-pfälzische CDU: ein Glaubwürdigkeitsproblem

Für die CDU könnte sich ein Glaubwürdigkeitsproblem ergeben. Bei ihr lag die Vermutung nahe, dass sie mögliche künftige Koalitionspartner, wie die FDP, die Grünen oder die SPD schont. Außerdem war zu befürchten, dass die CDU bei einer Regierungsübernahme ebenfalls Ämterpatronage, nur mit umgekehrtem Vorzeichen, treiben könnte.

Bekennt sich die CDU demgegenüber öffentlich zur Bestenauslese bei Einstellung und Beförderung im öffentlichen Dienst, und dies auch bei politischen Beamten, sowie zur Begrenzung des Kreises der politischen Beamten, so müsste sie, damit man ihr das abnimmt, ihre Verfassungstreue mit *Handlungen* demonstrieren. Sie müsste die Staatsanwaltschaft darin bestärken, Ermittlungen aufzunehmen, auch bei politischen Beamten. Darüber hinaus könnte sie z.B. beim Verfassungsgerichtshof von Rheinland-Pfalz beantragen, den viel zu weiten Kreis der politischen Beamten auf das wirklich unerlässliche Maß einzudämmen. Art. 130 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung gibt jeder Fraktion das Recht zu einem derartigen Antrag.

# VIII. Zusammenfassung

Das OVG Koblenz legte in einem Beschluss vom 27.08.2020 dar, dass im Mainzer Umweltministerium bei Beförderungen vielfach die verfassungsrechtlichen Anforderungen missachtet wurden. Die Beförderungspraxis sei »von Willkür geprägt«, sodass »das verfassungsrechtliche System der Bestenauslese gänzlich« unterlaufen werde. Es ging um rund 160 Fälle allein im Umweltministerium.

Die Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der CDU-Fraktion und ihre Auswertung durch ein Rechtsgutachten des Öffentlichrechtlers Ralf Brinktrine lieferten weitere Anhaltspunkte für rechtswidrige Patronage und strafbare Untreue, auch im Wirtschafts- und im Integrationsministerium.



In der Antwort wurden allerdings sämtliche Einstellungen und Beförderungen von sog. politischen Beamten ausgelassen. Das war unzulässig, weil damit die Anfrage nur unvollständig beantwortet wurde. Die Antwort war also nicht nur hinsichtlich der normalen Beamten defizitär, wie das Gutachten betont, sondern auch weil sie politische Beamte völlig unerwähnt ließ. Wer zum Kreis der politischen Beamten gehört, ist in § 41 LBG aufgelistet.

Die Auslassung begründet den fatalen Verdacht, dass die Regierung meint, sie könne bei politischen Beamten ungestraft die verfassungsrechtlichen Anforderungen missachten und auch Unqualifizierte mit dem »richtigen« Parteibuch berufen, wie dies leider in der Praxis immer wieder geschieht.

In Wahrheit gilt auch für Einstellungen und Beförderungen politischer Beamten, bei denen das Vertrauen der politischen Spitze wichtig ist und die deshalb jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, – nach Auffassung der Gerichte und der Rechtsliteratur – der verfassungsrechtliche Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG). Die Übereinstimmung des Beamten mit der grundsätzlichen politischen Linie der Regierung darf lediglich zusätzlich berücksichtigt werden.

Angesichts der gewaltigen Misswirtschaft in rheinland-pfälzischen Ministerien spricht viel dafür, dass strafrechtliche Untreue (§ 266 Strafgesetzbuch) vorliegt, zumal dies bei politischen Beamten besonders naheliegt. Die Staatsanwaltschaft muss deshalb ermitteln und gegebenenfalls Anklage erheben. Die Antwort auf die Große Anfrage und das Rechtsgutachten liefern zusammen mit der Auslassung der politischen Beamten geradezu eine Steilvorlage für das Tätigwerden der Staatsanwaltschaft. Sie hat umfassende Ermittlungsmöglichkeiten

#### von Arnim: Bleibt Ämterpatronage straflos? - DVBI 2021 Ausgabe 8 - 490<<

und ist nicht an die datenschutz- und selbstbestimmungsrechtlichen Grenzen gebunden, die die Regierung für Defizite ihrer Antwort geltend macht.

Ämterpatronage, die die Parteien bisher fast risikolos betreiben, hat fatale Auswirkungen auf grundlegende Prinzipien von Rechtsstaat und Demokratie. Sie untergräbt die Sach- und Leistungsorientierung im öffentlichen Dienst. Dieser wird, um die mangelnde Leistung parteilicher »Günstlinge« und den »Dienst nach Vorschrift« der Übergangenen halbwegs wettzumachen, unnötig aufgebläht. Teure Expertisen müssen nach außen vergeben werden. Ämterpatronage verletzt auch die Rechte der Übergangenen, fügt ihnen großes Leid zu und lässt sie leicht in Resignation verfallen.

Dagegen können staatsanwaltliche Ermittlungen wegen Untreue, denen auch Anklagen und Verurteilungen folgen, in Zukunft von Ämterpatronage abschrecken und so eine vorbeugende Wirkung entfalten. Die Möglichkeit der Konkurrentenklage leistet das leider nicht. Selbst wenn der Kläger Erfolg hat, wird in der Regel nicht er, sondern ein anderer berufen. Für ihn gilt so oder so das »EdeKa-Prinzip« (Ende der Karriere). Da dies im öffentlichen Dienst bekannt ist, lassen auch rechtswidrig Übergangene regelmäßig die Finger von einer Klage. Darüber dürfen vereinzelte Konkurrentenverfahren nicht hinwegtäuschen.

Im Übrigen ist der Kreis der politischen Beamten in Rheinland-Pfalz viel zu weit gezogen, womit der Infiltration von machtorientiertem und eigeninteressiertem parteilichen Denken in den öffentlichen Dienst unzulässig viel Raum gegeben wird. Auch das verstößt gegen die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze. Der Katalog politischer Beamter muss endlich massiv gestutzt werden. Nur die Spitzenbeamten, in Rheinland-Pfalz



also Staatssekretäre, ferner der Sprecher der Landesregierung dürfen noch dazu gehören. Das gilt entsprechend auch für andere Länder und den Bund.

Die CDU könnte die Glaubwürdigkeit ihrer Kritik dadurch unterstreichen, dass sie die Staatsanwaltschaft darin bestärkt, Ermittlungen vorzunehmen, und beim Verfassungsgerichtshof von Rheinland-Pfalz beantragt, die Verfassungswidrigkeit des viel zu weiten Kreises politischer Beamter festzustellen.

Der Verfasser dankt sehr herzlich für kritische Durchsicht des Textes und wertvolle Anregungen den Herren Dr. Stefan Braun (Stuttgart), Prof. Dr. Josef Franz Lindner (Augsburg), Prof. Dr. Christian Pestalozza (Berlin) und Prof. Dr. Frank Saliger (München).

OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 27.08.2020 – 2 B 10849/20. Im Folgenden: OVG.

OVG, Leitsätze 1 und 2 mit Rdnr. 16 und 17.

Landtag Rheinland-Pfalz, Drucks. 17/13881, S. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Drucks. 17/13881, S. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> OVG, Rdnr. 16.

Hierzu Stefan Braun, Stellenausschreibungen im öffentlichen Dienst, Teil 1, PersV 2021, S. 4 ff. Braun nimmt mit guten Gründen eine Verfassungspflicht zur Ausschreibung an.

Julian Staib, Verfangen im Filz, FAZ v. 27.01.2021.

<sup>9 § 11</sup> Abs. 1 LBG.

<sup>10</sup> OVG, Rdnr. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> OVG, Rdnr. 17.

Julian Staib, FAZ v. 14.12.2020, S. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Drucks. 17/13881, S. 4.

Süddeutsche Zeitung v. 11.12.2020 (»Vorwürfe gegen Minister Wissing«).

Pressemeldung 6/2013 des Verwaltungsgerichts Mainz v. 29.08.2013.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Siehe von Arnim, Die Hebel der Macht und wer sie bedient, 2017, S. 70 f.



- Gutachten Brinktrine, S. 30 (siehe unter II 1).
- <sup>18</sup> Karin Dauscher, »Schonungslos aufarbeiten«, Rheinpfalz v. 12.01.2021.
- Verwaltungsgericht Mainz, Beschl. v. 24.01.2018 (AZ: 4 L 1377/17. MZ).
- Das wäre dann evtl. versuchte Untreue, die allerdings nicht strafbar ist.
- Karin Dauscher, Rheinpfalz v. 28.11.2020 (»Spiegel wird neue Umweltministerin«).
- <sup>22</sup> Siehe Karin Dauscher, Rheinpfalz v. 27.11.2020 (»Wird Spiegel Umweltministerin?«).
- Dauscher, Rheinpfalz v. 12.01.2021.
- Siehe unter II.
- <sup>25</sup> Zitiert nach Karin Dauscher, Spiegel darf Stelle nicht besetzen, Rheinpfalz v. 08.01.2021.
- Ursula Samary, Kostet Spiegels Personalstreit zu viele Steuergelder?, Rhein-Zeitung v. 13.01.2021.
- Landtagsdrucksache 17/13278.
- <sup>28</sup> Jetzt: Drucks. 17/13881.
- <sup>29</sup> Ralf Brinktrine, Rechtsgutachten, Januar 2021.
- <sup>30</sup> Siehe Sprechzettel Baldauf zum »Pressegespräch zum Beförderungsskandal der Landesregierung« v. 21.01.2021.
- <sup>31</sup> Drucks. 17/13881, S. 1.
- Edinger, in: Broker/Droege/Jutzi (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz. Kommentar, 2014, § 89a, Rdnr. 13.
- <sup>33</sup> Überblick bei Josef Franz Lindner, Der politische Beamte als Systemfehler, Zeitschrift für Beamtenrecht 2011, 150 (153–154).
- Rolf Schlicher, Sanftes Ruhekissen, Die Rheinpfalz v. 17.09.2016.
- Wolfgang Franz, Gilt für die Ernennung von sog. politischen Beamten das Leistungsprinzip nicht?, Der Öffentliche Dienst 1999, S. 49 (51).
- Hans-Ulrich Brandt, Staatsrechtslehrer Wieland zu politischen Beamten, Weser-Kurier v. 16.08.2014.
- Koch, in: Plog/Wiedow (Hrsg.), Bundesbeamtengesetz, 410. Lfg., § 54 BBG, Rdnr. 9.
- 38 BVerwGE 128, 329 (333 f., Rdnr. 45 f.), Beschl. v. 25.04.2007, 1 WB 31/06. Dazu Wolfgang Franz, Zur Geltung des



Leistungsprinzips bei sog. Politischen Beamten, DÖV 2009, 1141. S.a. BVerwGE 133, 1 (4).

- Ernst Benda, Der Stabilitätsauftrag des öffentlichen Dienstes eine Überforderung im Parteienstaat, in:
  Baum/Benda/Isensee/Krause/Merrit, Politische Parteien und öffentliche Dienst, 1982, 29 (45). Weitere umfassende Nachweise bei Hans Herbert von Arnim/Regina Heiny/Stefan Ittner, Korruption. Begriff, Bekämpfungs- und Forschungslücken, Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung, Discussion Paper 33, 2007, S. 18.
- Josef Franz Lindner, Das Transformationsamt des politischen Beamten, DÖV 2018, S. 983 (984): »Anachronismus«.
- <sup>41</sup> Marianne Czisnik, Die verfassungsrechtliche Stellung der politischen Beamten, DÖV 2020, S. 603 (607–611).
- Wolfgang Franz, ebenda.
- Stefan Braun, ebenda.
- Josef Franz Lindner, BayVBI 2012, S. 581.
- <sup>45</sup> Siehe den Länder-Vergleich bei Josef Franz Lindner, Der politische Beamte als Systemfehler, ZBR 2011, S. 150 (153 f.).
- <sup>46</sup> BVerfGE 121, 205 (232) [BVerfG 28.05.2008 2 BvL 11/07].
- <sup>47</sup> BVerfGE 149, 1 [BVerfG 24.04.2018 2 BvL 10/16].
- 48 BVerfG, Rdnr. 84.
- Josef Franz Lindner, ZBR 2011, S. 150 (160 f.).
- Dazu, dass auch Ministerialdirektoren von Verfassung wegen keine politischen Beamten sein dürfen, BVerfGE 149, 1 [BVerfG 24.04.2018 2 BvL 10/16] (Rdnr. 84); Josef Franz Lindner, Das Transformationsamt des politischen Beamten, DÖV 2018, S. 983 (986); Armin Steinbach, Der politische Beamte als verfassungsrechtliches Problem, VerwArchiv 2018, S. 2 (18–20).
- Josef Franz Lindner, Der politische Beamte ein Relikt (Leserbrief), FAZ v. 26.04.2013, S. 6.
- Josef Franz Lindner, Politische Beamte auch im Freistaat Bayern?, BayVBI 2012, S. 581.
- So schon von Arnim, Der Staat als Beute, 1993, S. 235–240 m.w.N.
- So mit Recht auch Josef Franz Lindner, Der politische Beamte als Systemfehler, Zeitschrift für Beamtenrecht 2011, S. 150 (160).
- Schlicher, Sanftes Ruhekissen, Rheinpfalz v. 17.09.2016.
- <sup>56</sup> Rolf Schlicher, Verschiebebahnhof, Rheinpfalz v. 09.11.2017.
- Siehe z.B. Rheinpfalz v. 12.07.2017 (»Behörden-Chefposten für SPD-Politiker«); Karin Dauscher, »Versorgung de luxe und normal«, Rheinpfalz v. 15.11.2017.



- 58 Schlicher, Rheinpfalz v. 09.11.2017.
- Josephine Schäfer, »Machen üppig Gebrauch davon« (Leserbrief), Rheinpfalz v. 11.11.2017.
- S.a. Josef Franz Lindner, Der politische Beamte als Systemfehler, ZBR 2011, S. 150 (151).
- So zum Beispiel § 63 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz.
- Von Arnim, Ämterpatronage durch politische Parteien, PersV 1981, S. 129 (135 f.).
- 63 Schmidt-Hieber, NJW 1998, S. 558 [BAG 30.04.1997 7 AZR 122/96].
- <sup>64</sup> BVerfGE 7, 155 (162) [BVerfG 17.10.1957 1 BvL 1/57]. S.a. 70, 69 (80); st. Rspr.
- Dazu grds. Josef Franz Lindner, Berufsbeamtentum und Demokratieprinzip, ZBR 2010, S. 26 (28–30).
- <sup>66</sup> Siehe von Arnim/Regina Heiny/Stefan Ittner, Politik zwischen Norm und Wirklichkeit, 3. Aufl., Speyer, 2007, S. 13 f.
- Joseph Schumpeter, Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 1950, S. 465 f.
- Schumpeter, S. 465.
- <sup>69</sup> Siehe dazu Josef Franz Lindner, Der politische Beamte als Systemfehler, Zeitschrift für Beamtenrecht 2011, S. 150 ff.
- So schon von Arnim, Ämterpatronage durch politische Parteien, PersV 1981, S. 129 (131 f.).
- <sup>71</sup> Drucks. 17/13881, S. 25 f.
- Stefan Braun, Ämterpatronage Praxisprobleme bei Stellenbesetzungsverfahren mit bei amtlichen Konkurrenzsituationen, NJOZ 2019, S. 1585.
- Wolfgang Franz, Gilt für die Ernennung von sog. Politischen Beamten das Leistungsprinzip nicht?, Der Öffentliche Dienst 1999, S. 49 (53) unter Hinweis auf Dreher, Karrieren in der Bundesverwaltung, 1996, S. 336.
- Wenn Joachim Wieland Konkurrentenklagen »ein gutes Regulativ« nennt, ist dies nur schwer mit seiner Äußerung vereinbar, Ämterpatronage sei »relativ risikolos«. Siehe Ulrich Brandt, Staatsrechtler Wieland zu politischen Beamten, Weserkurier v. 16.08.2015.
- Arno Becker/Karin Dauscher, CDU vermisst Transparenz, Rheinpfalz v. 12.12.2020.
- Dazu Ursula Samary, Rhein-Zeitung vom 08.01. und v. 13.01.2021.
- Werner Schmidt-Hieber, Ämterpatronage in Verwaltung und Justiz, in: von Arnim (Hrsg.), Korruption, 2003, S. 84 (85).

78



Dazu Rainer Wahl, Ämterpatronage – ein Krebsübel der Demokratie?, in: von Arnim (Hrsg.), Die deutsche Krankheit: Organisierte Unverantwortlichkeit?, 2005, S. 107 ff.

- Statt vieler: Walter Perron, in: Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch. Kommentar, 30. Aufl., 2019, § 266 Rdnr. 44; Lackner/Kühl, StGB, Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 266, Rdnr. 6; Bernd Schünemann, Leipziger Praxiskommentar Untreue § 266 StGB, 2017, Rdnr. 238; Werner Schmidt-Hieber, Strafbarkeit der Ämterpatronage, NJW 1989, S. 558; Werner Schmidt-Hieber/Ekkehard Kiesswetter, Parteigeist und politischer Geist in der Justiz, NJW 1992, S. 1790; BGH, Urt. v. 26.04.2006 2 StR 515/05 (Landrat von Gotha), NStZ-RR 2006, S. 307; BGH, Urt. v. 24.05.2016 4 StR 440/15 (Oberbürgermeister von Dresden), NStZ 2016, S. 600, mit Kommentar von Lutz Eidam, ebenda, S. 603.
- Schmidt Hieber/Kiesswetter, ebenda, S. 1794.
- BVerfG, 1. Kammer des Zweiten Senats, Beschl. v. 26.11.2010 2 BvR 2435/10, NVwZ 2011, S. 746 (747).
- Beschl. des OVG, Rdnr. 17. Das OVG beruft sich dabei auf »BVerfG, Beschl. v. 20.09.2016 2 BvR 2453/15, BVerfGE 143, 22 (28 Rdnr. 18)«.
- Siehe z.B. BVerfGE 126, 170 (210 f.); Frank Saliger, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), StGB, 5. Aufl. 2020, § 266, Rdnr. 113.
- 84 BGH, Urt. v. 24.05.2016 4 StR 440/15, NStZ 2016, 600.
- Frank Saliger, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), StGB, 5. Aufl. 2020, § 266, Rdnr. 117.
- BVerfG v. 23.06.2010 2 BvR 2559/08, 2 BvR 105/09 und 2 BvR 491/09, NJW 2010, S. 3209, Rdnr. 114.
- BGH, Urt. v. 24.05.2016 4 StR 440/15, NStZ 2016, 600 (602).
- 88 BGH, ebenda.
- Schünemann, ebenda, Rdnr. 238.
- Schünemann, ebenda m.w.N.
- Dazu Clemens Lazel/Daniel Dommermuth-Alhäuser, Zu gute Arbeitsbedingungen als Untreue, RdA 2017, S. 178 (183 f. m.w.N).
- <sup>92</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Rdnr. 2 ff.
- Siehe den Wikipedia-Eintrag zu Thomas Griese.
- So der Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, Presseerklärung v. 16.09.2020.
- So z.B. Schmidt-Hieber, NJW 1989, S. 558 (561 m.w.N.).
- Schünemann, Leipziger Praxiskommentar Untreue § 266, Rdnr. 238.



- <sup>97</sup> Karin Dauscher, »CDU-Vorwürfe absurd«, Rheinpfalz v. 23.11.2020.
- <sup>98</sup> Beschluss des OVG, Rdnr. 22.
- <sup>99</sup> Lutz Eidam, NStZ 2016, S. 600 [BGH 24.05.2016 4 StR 440/15].
- <sup>100</sup> Beantwortung der Großen Anfrage der CDU-Fraktion, Landtagsdrucks. 17/13881, S. 1.
- Siehe z.B. Rheinpfalz v. 17.12.2020 (DPA-Meldung): »Staatsanwaltschaft prüft in Beförderungsaffäre. Vorgänge im Umweltministerium möglicherweise strafbar.«